

# Privateigentum als Basis von Freiheit und friedlicher Kooperation

## *Eine anarcho-kapitalistische Sicht*

Von Hans-Hermann Hoppe

Wo Menschen unter Bedingungen der Knappheit zusammenleben, gibt es Konflikte. Eine friedliche Form des Zusammenlebens ist nur möglich, wenn Eigentumsrechte klar definiert und respektiert werden. Vor allem sogenannte öffentliche Güter, die allen gehören und von Staatsbeamten verwaltet werden, sind ein Einfallstor für Probleme.

Robinson Crusoe, allein auf seiner Insel, kann tun und lassen, was er will. Die Frage nach Regeln geordneten menschlichen Zusammenlebens stellt sich für ihn nicht. Diese Frage kann erst auftreten, wenn eine zweite Person, Freitag, die Insel betritt. Erst dann kann es zu Konflikten kommen, und erst dann taucht die Frage auf, wie diese vermieden werden können.

### Knappheit verursacht Konflikte

Die Möglichkeit von Konflikten folgt jedoch nicht schon aus der Verschiedenheit individueller Interessen. Zwei weitere Bedingungen müssen erfüllt sein. Crusoe will, dass es regnet, Freitag will, dass die Sonne scheint. Ihre Interessen sind gegensätzlich. Doch weil keiner von beiden die Sonne oder die Wolken kontrollieren kann, bleibt ihr Interessengegensatz praktisch folgenlos. Ein Interessengegensatz kann nur zum Problem werden, wenn sich die Interessen auf kontrollierbare Gegenstände richten, also auf wirtschaftliche Güter oder Mittel des Handelns. Und selbst dann resultiert kein Konflikt, solange sich die Interessen auf unterschiedliche Güter richten. Ein Konflikt resultiert nur, wenn sich unterschiedliche Interessen auf ein und dasselbe Gut richten. Voraussetzung dafür wiederum ist das Bestehen von Knappheit. Ohne Knappheit gibt es keine Möglichkeit des Konflikts.

Die Lösung des Problems von Konflikten angesichts knapper Güter ist die Institution des Privateigentums. Konflikte können vollständig vermieden und friedliche Kooperation kann dauerhaft gesichert werden, wenn sämtliche Güter stets im Privateigentum bestimmter Personen sind und jederzeit erkennbar ist, wem die exklusive Verfügungsgewalt zusteht und wem nicht. Crusoe, nicht Freitag, ist der Eigentümer dieses Gutes; und Freitag, nicht Crusoe, ist Eigentümer jenes Gutes. Crusoe hat exklusive Verfügungsgewalt über dies und Freitag über das. Crusoe kann ohne Freitags Zustimmung entscheiden, wie er sein Eigentum verwendet; und Freitag entscheidet unabhängig von Crusoe, was er mit seinem Eigentum anstellt (natürlich nur, solange sie nicht durch ihre voneinander unabhängigen Entscheidungen die physische Integrität des Eigentums des jeweils anderen verletzen). Vor allem ist es Crusoe erlaubt, Freitag von der Verwendung seines Eigentums auszuschließen oder Voraussetzungen festzulegen, unter denen Freitag eine Nutzung von Crusoes Eigentum gestattet ist; und Freitag hat dieselben Rechte hinsichtlich seines Eigentums.

### Eigentum am eigenen Körper

Doch wie entscheidet man, wer Eigentümer welcher Güter ist und wer nicht? Gibt es auf diese Frage eine Antwort, die nicht willkürlich ist, sondern als gerecht und/oder effizient gelten kann? Entgegen allem modischen Relativismus behauptete ich, ohne dies in der gebotenen Kürze streng

beweisen zu können, dass es eine solche Antwort gibt und dass sie seit ewigen Zeiten bekannt ist. Selbst bei primitiven Völkern und intellektuell noch unausgereiften Kindern findet man die Kenntnis der Antwort, auch wenn sie sie vielleicht (noch) nicht explizit formulieren können. (Genauso wissen Menschen seit ewigen Zeiten, dass nicht alles im Leben mit rechten Dingen zugeht und viele Eigentümer ihr Eigentum anders als den folgenden Regeln entsprechend – also unrechtmässig – erworben haben.)

### Grundsätze legitimer Aneignung

1. *Jede Person ist Eigentümer ihres physischen Körpers.* Wer sonst, wenn nicht Crusoe, sollte Eigentümer von Crusoes Körper sein? Handelte es sich sonst nicht um einen Fall von Sklaverei, und ist Sklaverei nicht sowohl ungerecht als auch unwirtschaftlich?
2. *Jede Person ist Eigentümer aller naturgegebenen Güter, die sie zuerst, also vor jeder anderen Person, als knapp wahrgenommen hat und mit Hilfe ihres Körpers zu nutzen und zu bearbeiten beginnt.* Wer sonst, wenn nicht der erste Nutzer, sollte Eigentümer sein? Der zweite, dritte usw.? Dann würde der erste seinen ursprünglichen Aneignungsakt gar nicht durchführen, und der zweite wäre der erste usw. Niemand würde je einen ursprünglichen Aneignungsakt durchführen, und die Menschheit würde unverzüglich aussterben. Wenn der erste Nutzer durch seine Handlung nur Teileigentümer würde, zusammen mit allen Spätkommenden, würden Konflikte nicht vermieden, denn was tun, wenn die diversen Teileigentümer inkompatible Vorstellungen hinsichtlich dessen haben, was mit den Gütern geschehen soll? (Zudem wäre die Lösung unwirtschaftlich, weil sie den Anreiz reduzierte, als knapp erkannte Güter erstmals einer Nutzung zuzuführen.)

Zwei weitere Regeln (und ihre Rechtfertigung) folgen aus den genannten:

3. *Jede Person, die mit Hilfe ihres Körpers und von ihr ursprünglich angeeigneten Gütern weitere, neue Produkte herstellt, wird dadurch zum Eigentümer dieser Produkte.*
4. *Nachdem ein Gut erstmals angeeignet worden ist, kann Eigentum an ihm und allen weiteren, mit seiner Hilfe hergestellten Produkten nur noch auf dem Weg freiwilliger, vertraglicher Eigentumstitelübertragung von einem früheren auf einen späteren Eigentümer erfolgen.*

### Keine Konvention

Das Privateigentum und die Eigentumsbegründung durch ursprüngliche Aneignung werden oft als «Konventionen» bezeichnet. Meine bisherigen Ausführungen sollten unter anderem zeigen, dass diese Auffassung falsch ist. Eine Konvention dient einem Zweck, und es gibt zu ihr eine Alternative. Beispielsweise dient das lateinische Alpha-

bet der schriftlichen Kommunikation. Es gibt zu ihm eine Alternative, das kyrillische Alphabet. Darum bezeichnen wir beide als Konventionen. Doch was ist der Zweck von Handlungsnormen? Die Vermeidung von Konflikt! Konflikterzeugende Normen sind also zweckwidrig. Und mit Blick auf den Zweck der Konfliktvermeidung sind die beiden genannten Einrichtungen eben nicht konventionell. Es gibt zu ihnen keine Alternative. Nur Privateigentum vermag alle sonst unvermeidbaren Konflikte vermeiden helfen; und nur das Prinzip des Eigentumserwerbs durch ursprüngliche Aneignungsakte seitens bestimmter Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort macht es möglich, dass Konflikte von Anbeginn der Menschheit an vermieden werden können.

### **Gemeineigentum als Streitquelle**

Was ist vor diesem Hintergrund von Gemeineigentum und Partnerschaftseigentum zu halten und was von «öffentlichem» Eigentum? Während Privateigentum die Vermeidung von Konflikten ermöglicht, erhöht Gemeineigentum die Wahrscheinlichkeit von Konflikten. Sind Crusoe und Freitag Eigentümer ein und derselben Sache und gibt es zwischen ihnen keine perfekte Interessensharmonie (was ja selbst unter Ehepaaren selten genug der Fall ist), liegt ein Konfliktfall vor. Zwei oder mehr unterschiedliche Interessen bezüglich eines Gegenstandes können nicht gleichzeitig umgesetzt werden. Entweder siegt Crusoes Meinung, und Freitag ist der Verlierer, oder Freitag siegt, und Crusoe verliert. Oder man schliesst einen Kompromiss, der weder Crusoe noch Freitag völlig zufriedenstellt. In jedem Fall können nicht beide, Crusoe und Freitag, frei und unabhängig voneinander handeln. Immerhin können sie sich aber trennen bzw. sich scheiden, indem sie ihren jeweiligen Eigentumsanteil veräussern.

### **Beamte als Eigner von Staatseigentum**

Auch diese Möglichkeit der Trennung entfällt, und Konflikte werden unausweichlich und permanent, wenn knappe Güter sich im sogenannten öffentlichen Eigentum befinden, wie etwa Strassen, Schulen oder Parks. Angeblich sind alle Staatsbürger Eigentümer dieser Güter. Doch obwohl sie, wie normale Eigentümer, für die Erstellung und den Unterhalt dieser Güter finanziell haften, erhalten sie weder einen veräusserbaren Eigentumstitel, dessen Verkauf es ihnen ermöglichte, sich von ihren Verpflichtungen zu lösen, noch ist es ihnen, wie normalen Eigentümern, gestattet, irgendwelche Kontrollrechte über die fraglichen Güter auszuüben. Die Kontrolle über öffentliche Güter wird vielmehr von öffentlich Bediensteten ausgeübt, die ihrerseits von allen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der von ihnen verwalteten Güter entbunden sind. Konflikte zwischen den diversen «nominellen» Eignern (Bürgern) einerseits und nominellen und tatsächlichen Eignern (Staatsfunktionären) andererseits sind angesichts dieser Eigentumskonstruktion unausweichlich und permanent. Nur eine Privatisierung öffentlicher Güter kann das Problem grundsätzlich beheben.